

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1248

vom 20. Mai 1986

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg" [Teilstück], Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 7. März 1986 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg" [früher Fluhbergstrasse, Teilstück Rebbergweg-Hofmattweg] beschlossen. Es handelt sich um die Aenderung der vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3281 vom 10. November 1970 [Inventarnummer 62/eBS/11/0] und Entscheid Nr. 2583 vom 26. August 1975 [Inventarnummer 62/eBS/19/0] genehmigten Pläne.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 20. März bis 18. April 1986 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 11 vom 20. März 1986 und in der Volksstimme Sissach Nr. 33 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 19. März 1986 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 28. April 1986 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die kantonale Fachstelle keine grundsätzlichen Einwände vorzutragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindekommission Sissach am 7. März 1986 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Haldenweg" [früher Fluhbergstrasse, Teilstück Rebbergweg-Hofmattweg] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/11/1 und 62/eBS/19/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller', written in a cursive style.